

8/SN-219/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Innsbruck  
Der Präsident

Jv 556 - 2/98-2

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Bestell-Nr.	14
Zl.	14 - GE/19
Datum:	16. MÄRZ 1998
Verteilt:	15, 3, 9, 1

*Dr. Kapfer*

Innsbruck, am

13. März 1998

Sachbearbeiter

SenPräs. Dr. Sparer-Fuchs

Klappe 469

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

./ Mit Beziehung auf den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, erlaube ich mir, die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck, welcher ich mich vollinhaltlich anschließe, in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

*Dr. Kapfer*



556-2/98-2

**REPUBLIK ÖSTERREICH**Landesgericht Innsbruck  
Der Präsident

GZ: Jv 920 - 2/98

Briefanschrift: Maximilianstraße 4  
A-6010 INNSBRUCK  
Tel.: 0512/5930-0 Fax: 0512/582286Sachbearbeiter: Dr. Lorenzi  
Klappe: 408 (DW)An das  
Präsidium des  
Oberlandesgerichtes  
Innsbruck

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom  
3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98, wird zu dem oben angeführten Entwurf wie folgt  
Stellung genommen:

Die neuformulierte Fassung der §§ 3 Abs. 1 Zl. 4 und 8 sowie § 3 Abs. 2 BPGG  
stellen eine der oberstgerichtlichen Rechtsprechung folgende wünschenswerte  
Lückenschließung betreff den Kreis der Anspruchswerbergruppen dar.

Die geplante Fassung des § 4 Abs. 2 und Einführung des § 4a erscheint aus  
folgenden Gründen sachgerecht:

Der Zugang zur PG-Stufe 4 wird durch Herabsetzung des notwendigen  
Stundenbedarfes erleichtert und insbesondere die bislang zu breit erscheinende Streuung  
der Pflegebedarfsfälle laut Stufe 3 sinnvoll, da homogener als bisher, eingeschränkt.

Die Definition der Stufen 5 und 6 im Sinne der Neuregelungsvorschläge ist als Vereinfachung zu begrüßen, zumal bisherige Unterscheidungskriterien laut Gesetz, EinstVO und Richtlinien wie "Dauerbereitschaft" und "Daueraufsicht" sowohl im Bereich der ärztlichen Einschätzung der resultierenden rechtlichen Zuordenbarkeit als auch im Verständnis der Pflegegeldwerber und ihrer Vertretungen Interpretationsprobleme und vielfach Verfahrensausweitungen mit sich gebracht haben.

Auch die nunmehr gesetzliche Verankerung und nach medizinischen Gesichtspunkten erfolgende Determinierung der Mindesteinstufungen sind zu begrüßen, obwohl diagnosebezogen durchaus vergleichbaren Behinderten (etwa wegen altersbedingter Gebrechlichkeit und Leiden auf den Rollstuhlgebrauch angewiesenen Personen) nunmehr von Gesetzes wegen eine Gleichstellung verwehrt wird. Dies entspricht allerdings auch der herrschenden, z.T. durchaus kritisierten Rechtsprechung des OGH auf die derzeitige Gesetzeslage bezogen.

Die Neufassung des § 12 verspricht verstärkte soziale Ausgewogenheit der Ausnahmeregelungen von den Ruhestatbeständen.

§ 25 Abs. 2 neu ist im Sinne implizierter Verfahrensvereinfachung und -verkürzung zu begrüßen.

Die in § 25a neu statuierten Rechte der Pflegegeldwerber und Verfahrensvorschriften wurden in der laufenden bisherigen Praxis der Sozialrechtsabteilungen des Landesgerichtes Innsbruck ohnehin bereits zugestanden bzw. aus Gründen der Sachdienlichkeit beachtet.

Insgesamt ist die geplante Novellierung positiv zu beurteilen, wenngleich etwa im Hinblick auf §§ 4 (2), 4a, 11 (2) und (3) 18 (2) und 48 ein nicht unerheblicher Anstieg der Pflegegeldansprüche beinhaltenden Sozialrechtsverfahren zu erwarten ist und im Hinblick

auf die geplante Erweiterung der seitens der Versicherungsträger bescheidmäßig zu erledigenden Agenden wohl auch anhalten wird.

Die bzgl. Entwicklung wird abzuwarten und hinsichtlich der personellen Ausstattung der Sozialgerichte zu beobachten sein.

Innsbruck, am 4.3.1998

Dr. Gerhard Haslwanter  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

